

Gemeindeverwaltung Bad Zwischenahn

Am Brink 9

26160 Bad Zwischenahn

Gemeinde Bad Zwischenahn				
EINGANG				
06. OKT. 2025				
BM	I	II	III	IV
		<i>de</i>		

**Betreff: Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der 70/30-Regelung (§ 157 Abs. 1 NSchG) für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn – Erforderlichkeit der Zustimmung der Gemeinde**

Bad Zwischenahn, 02. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen, wie bereits mit der Verwaltung am 30.09.2025 vorbesprochen, unseren Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der 70/30-Regelung für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 13.08.2025 die sofortige Vollziehung der von der Gemeinde verfügten Zusammenlegung aufgehoben. Es stellte dabei ausdrücklich fest, dass die Entscheidung unter einem **groben Planungsfehler** leidet, weil die gesetzlich vorgeschriebene Schülerzahlenprognose fehlte. Die Verfügung wurde daher im Eilverfahren als **voraussichtlich rechtswidrig** bewertet.

Hinzu kommt:

- Die Gemeinde ist verpflichtet, die fehlerhafte Verfügung vollständig zurückzunehmen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Dies ist bisher nicht in Gänze geschehen.
- Prognosen unabhängiger Fachleute zeigen deutlich, dass die CGS nicht nur Bestand hat, sondern Wachstumsperspektiven bietet – bis 2031 auf über 50 Schülerinnen und Schüler.
- Das von der Schulgemeinschaft erarbeitete Zukunftskonzept (2025–2035) weist konkrete, tragfähige Entwicklungswege auf, die eine nachhaltige Sicherung des Standortes gewährleisten.

**Daraus folgt: Die Gemeinde hat keine rechtliche wie inhaltliche Grundlage, den Wiederaufbau und die Entwicklung der Christophorus-Grundschule weiter zu blockieren. Ein erneutes Hinauszögern oder Verweigern würde den bereits entstandenen Schaden für Kinder und Familien nur vergrößern und wäre aller Voraussicht nach rechtswidrig.**

Wir bitten Sie daher, dem Antrag **zuzustimmen** und damit die notwendigen Schritte einzuleiten, um der Christophorus-Grundschule wieder eine sichere Grundlage für die Zukunft zu geben. Über diesen Antrag haben wir ebenfalls das Kultusministerium, das Offizialat in Vechta sowie den Nuntius in Berlin in Kenntnis gesetzt.

Die Schulgemeinschaft steht jederzeit für **Gespräche und einen konstruktiven Dialog** zur Verfügung. Wir sind offen, gemeinsam mit unserem Schulträger die weitere Entwicklung im Sinne der Kinder, Eltern und der Bildungslandschaft in Bad Zwischenahn zu gestalten.

**Fazit:** Nach der klaren gerichtlichen Einschätzung ist die Zusammenlegung nicht haltbar. Jetzt ist der Zeitpunkt, den Fehler endgültig zu korrigieren und die Christophorus-Grundschule aktiv auf ihrem gesicherten Weg in die Zukunft zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag der Elternschaft und des Freundeskreises der Christophorus-Schule

## **Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 157 Abs. 1 NSchG**

Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn – öffentliche katholische Bekenntnisschule

An das  
Regionale Landesamt für Schule und Bildung  
Osnabrück

Herrn Thomas Schippmann

Von  
Gemeinde Bad Zwischenahn  
– Schulträger –

Datum: 02. Oktober 2025

### **Betreff**

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der 70/30-Regelung (§ 157 Abs. 1 NSchG) für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn

### **1. Antrag**

Die Gemeinde Bad Zwischenahn als Schulträger beantragt hiermit im Einvernehmen mit der Schulleitung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung von der in § 157 Abs. 1 Satz 1 NSchG vorgesehenen 70/30-Regelung.

Die Ausnahme soll mindestens befristet für einen Zeitraum von vier Jahren gelten, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, solange die besonderen Bedingungen der Schule im Diasporagebiet fortbestehen.

**Wir beantragen ausdrücklich, dass für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn eine Aufnahmequote von 50 % katholischen und 50 % nicht-katholischen Schülerinnen und Schülern (50/50-Regelung) festgelegt wird.**

## 2. Rechtliche Grundlage

§ 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG ermöglicht ausdrücklich Ausnahmen von der 70/30-Regelung durch die oberste Schulbehörde, soweit dadurch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ermöglicht oder die inklusive Beschulung erleichtert wird.

Nach § 129 Abs. 3 NSchG kann ein solcher Antrag durch den öffentlichen Schulträger gestellt werden, wenn die Schule ihr Einvernehmen erteilt.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

## 3. Begründung

### a) Integration von Kindern mit Migrationshintergrund

Die Christophorus-Grundschule nimmt bereits Kinder mit Fluchthintergrund auf und wird künftig verstärkt Familien aus dem afrikanischen Raum integrieren, insbesondere frankophone Familien.

- Die Schulleitung verfügt über französische Sprachkenntnisse, wodurch eine unmittelbare Verständigung mit Eltern und Kindern möglich ist.
- Damit wird nicht nur die Integration der Kinder, sondern auch die Einbindung der Familien in das deutsche Bildungswesen wesentlich erleichtert.

### b) Inklusion und sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Die Schule nimmt gezielt Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf auf, die in kleinen Lerngruppen individuell gefördert werden können.

- In Zusammenarbeit mit ansässigen Lerntherapeuten wird die Förderung weiter ausgebaut.
- Damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Inklusionsziele des Landes Niedersachsen.

### c) Besondere Sondersituation durch rechtswidrig verfügte Schließung

Die im Sommer 2025 von der Gemeinde beschlossene und später vom Verwaltungsgericht Oldenburg als rechtswidrig beanstandete Zusammenlegung/Schließung der Christophorus-Grundschule führte zu erheblichen Abwanderungen:

- 11 bereits angemeldete Erstklässler sowie weitere 6 Kinder wurden kurzfristig umgemeldet.
- Die aktuelle Schülerzahl (18) ist somit kein Indikator fehlender Nachfrage, sondern ausschließlich Folge dieser unsicheren Rechtslage.
- Faktisch wären die Schülerzahlen deutlich höher, wenn die Schule ununterbrochen planungssicher bestanden hätte.

### d) Diaspora-Situation

Die Christophorus-Grundschule ist die einzige katholische Grundschule im Landkreis Ammerland und zugleich die nordwestlichste katholische Grundschule Deutschlands.

- Aufgrund des geringen Anteils katholischer Familien in der Region ist die strikte

Anwendung der 70/30-Regel faktisch nicht erfüllbar.

- Ohne eine Ausnahmegenehmigung würde das katholische Bildungsangebot im gesamten Landkreis entfallen.

- Das Elternrecht aus Art. 6 und 7 GG auf Wahl einer Bekenntnisschule würde praktisch ausgehöhlt.

#### **4. Perspektive und Kapazität**

Das RLSB hat Lehrkräfte für zwei Lerngruppen bewilligt; derzeit wird nur eine Lerngruppe geführt. → Kapazitäten für zusätzliche Schülerinnen und Schüler sind sofort vorhanden.

Mit einer Ausnahmegenehmigung kann die Schule ihre Schülerbasis durch Integration, Inklusion und überregionale Aufnahme (als Angebotsschule gem. § 137 NSchG) nachhaltig erweitern.

Zielmarke: mittelfristig Wiederaufbau auf >50 Schülerinnen und Schüler bis 2030.

#### **5. Schlussbemerkung**

Die Christophorus-Grundschule ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Schullandschaft im Landkreis Ammerland. Sie vereint christliche Werteorientierung, gelebte Integration und Inklusion sowie eine familiäre Lernumgebung.

Die beantragte Ausnahme ist

- gesetzlich vorgesehen,
- pädagogisch geboten und
- notwendig, um den Bestand dieser Diaspora-Schule zu sichern.

Wir bitten daher um eine wohlwollende Prüfung und positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Dierks  
Bürgermeister, Gemeinde Bad Zwischenahn (Schulträger)

Ann-Charlott Meinen  
Schulleitung Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn